

# Prüfungsreglement

**für sämtliche Leistungsnachweise  
an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)**

**vom 01. April 2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Leistungsnachweise .....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Bewertung von Leistungsnachweisen .....	3
Art. 4	Versäumte Leistungsnachweise aus wichtigem Grund .....	3
Art. 5	Wiederholungen von nicht bestandenem oder versäumtem Leistungsnachweisen .....	4
Art. 6	Einsicht in Leistungsnachweise .....	4
Art. 7	Anfechtung von Leistungsnachweisergebnissen (Rekurs).....	4
<b>II.</b>	<b>Regelung für schriftliche Modul- sowie Nachprüfungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 8	Wahlmöglichkeit Prüfungen .....	4
Art. 9	Prüfungsort und Prüfungstermin.....	5
Art. 10	Abmeldung von Prüfungen .....	5
Art. 11	Prüfungsdauer .....	5
Art. 12	Ausweispflicht und Identifikation.....	5
Art. 13	Vorbereitung des Arbeitsplatzes auf die Prüfung .....	5
Art. 14	Unlautere Handlungen .....	5
Art. 15	Toilette .....	6
Art. 16	Aufzeichnung von Prüfungen.....	6
Art. 17	Art der schriftlichen Prüfung .....	6
Art. 18	Schreiben der Prüfung .....	7
Art. 19	Abgeben der Prüfung.....	7
<b>III.</b>	<b>Abweichende Regelung für Leistungsnachweise mit Audio</b> .....	<b>7</b>
<b>IV.</b>	<b>Abweichende Regelung für mündliche Leistungsnachweise</b> .....	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>Abweichende Regelung für praktische Leistungsnachweise</b> .....	<b>7</b>
<b>VI.</b>	<b>Regelung für studentische Arbeiten</b> .....	<b>7</b>
Art. 20	Plagiatskontrolle.....	7
Art. 21	Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz .....	7
<b>VII.</b>	<b>Regelung für abweichende Leistungsnachweise</b> .....	<b>7</b>
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 22	Inkrafttreten.....	8
Art. 23	Änderungen Prüfungsreglement.....	8

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise können in verschiedener Form erbracht werden. Als Leistungsnachweise im Sinne dieses Prüfungsreglements gelten sämtliche Studienleistungen, welche benotet werden, insbesondere mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Kurztests etc.
- (2) Die Details zu den Leistungsnachweisen (Art, Anzahl, Sprache, Prüfungsgegenstand, Dauer, erlaubte Hilfsmittel, Gewichtung der Teilprüfung, Bestehensvoraussetzungen) werden in den jeweiligen Modulplänen verbindlich geregelt.
- (3) Studierende, die in einem Modul eingeschrieben sind, sind zu sämtlichen Leistungsnachweisen angemeldet.
- (4) Für Bachelor- und Masterthesen gelten zusätzliche Bestimmungen. Diese sind den entsprechenden Leitfäden der Studiengänge zu entnehmen.

### Art. 2 Zweck

- (1) Dieses Reglement regelt die Modalitäten unterschiedlicher Leistungsnachweise.
- (2) Alle hier festgehaltenen Modalitäten gelten sinngemäss für alle Arten von vergleichbaren Leistungsnachweisen.

### Art. 3 Bewertung von Leistungsnachweisen

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet. Die FFHS kann Leistungsnachweise auch mit Hilfe digitaler Technologien durchführen.
- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1 bis 6 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6.0 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens 4.0 beträgt.
- (3) Die ECTS-Credits des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist, andernfalls werden keine ECTS-Credits vergeben. Für den erfolgreichen Abschluss von einzelnen Modulen werden Teilnahmebestätigungen mit ECTS-Angaben einzig für Weiterbildungsmodule ausgehändigt.
- (4) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Credits in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.
- (5) Ist ein Modul bestanden, besteht kein Anrecht, Prüfungen oder Teilprüfungen zu wiederholen, um die Bewertung zu verbessern.

### Art. 4 Versäumte Leistungsnachweise aus wichtigem Grund

- (1) Wer aus wichtigen Gründen verhindert ist, eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis termin- bzw. fristgerecht abzulegen bzw. einzureichen, kann auf Gesuch hin Prüfungen oder andere Leistungsnachweise am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen, bzw. bis zum durch die FFHS festgelegten Termin ablegen. Das Gesuch ist über das Studierendenportal mittels Onlineformular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) einzureichen. Über das Gesuch entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung.

Bei vorhergesehenen wichtigen Gründen, wie zum Beispiel Militärdienst, Zivildienst, Niederkunft, Elternschaft, Sportereignissen und arbeitsbedingten Abwesenheiten ist das Gesuch bis spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungstermins, bzw. des Abgabetermins per Onlineformular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) einzureichen. Dem Gesuch sind Marschbefehle, Arztzeugnisse, Geburtsurkunde oder Bescheinigungen des Arbeitgebers / Sportvereins beizulegen.

Bei anderen wichtigen Gründen, wie zum Beispiel Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person ist das Gesuch (inkl. der nachfolgend genannten Beilagen) bis spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin per Onlineformular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) einzureichen. Dem Gesuch muss ein Arztzeugnis mit bescheinigter Prüfungsunfähigkeit, bzw. eine offizielle Bescheinigung beigelegt werden. Die FFHS behält sich im Einzelfall die Beiziehung eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin ausdrücklich vor.

- (2) Wer ohne wichtigen Grund bzw. nach abgelehntem oder verspätet eingereichtem Gesuch einen Leistungsnachweis nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt ablegt oder einen solchen abbricht, erhält in dem entsprechenden Leistungsnachweis die Note 1. Wer trotz einer gesundheitlichen Störung eine Prüfung beginnt, bzw. ablegt, nimmt das Risiko eines Misserfolgs bewusst in Kauf.

## Art. 5 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Leistungsnachweisen

- (1) Studierende können ausschliesslich nicht bestandene oder versäumte Leistungsnachweise höchstens zwei Mal, beim MSc Business Administration höchstens einmal (besondere Bestimmungen beim MSc Wirtschaftsinformatik, praxisintegrierten Bachelor-Studium (PiBS) Informatik, BSc Ernährung und Diätetik, BSc Ernährung und Gesundheit, BSc und MSc Osteopathie: siehe jeweilige Studienordnung) wiederholen, d.h. ein Leistungsnachweis kann höchstens dreimal, beim MSc Business Administration höchstens zweimal, abgelegt werden. Ort und Zeitpunkt der Nachleistung werden von der FFHS vorgegeben. Immatrikulierte Studierende werden automatisch zu den erforderlichen Nachleistungen angemeldet. Die Teilnahme an den Nachprüfungen, bzw. das Ablegen der Nachleistungen ist obligatorisch.
- (2) Wird ein Nachleistungstermin in entschuldigter Weise nicht eingehalten (vgl. Art. 4 (1)), so bleibt das entsprechende Wiederholungsrecht bestehen.
- (3) In den Nachleistungen wird der Modulinhalt gemäss aktuell gültigem Modulplan geprüft.
- (4) Ein Modul ist in der Regel erneut kostenpflichtig zu belegen, falls die erste Nachprüfung bzw. der erste Nachleistungsversuch nicht erfolgreich bestanden wurde.
- (5) Falls die entsprechende Studienordnung dies vorsieht, können Studierende fehlende ECTS-Credits in einem Modul durch die Erlangung von ECTS-Credits aus anderen Modulen des Bildungsangebots kompensieren. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Zulassung der Studierenden und die Ersatzmodule. Können ECTS-Credits eines nicht ersetzbaren Moduls nicht mehr erworben werden, bzw. können nicht mehr genügend ECTS-Credits für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende vom Studiengang ausgeschlossen (Vgl. Art. 17, Abs. 2 lit. B AGB).

## Art. 6 Einsicht in Leistungsnachweise

- (1) Die Studierenden haben das Recht, Einsicht in die schriftlichen Modul- und Nachprüfungen (SP) der aktuellen Prüfungssession zu nehmen. Einsicht in alle anderen Leistungsnachweise wird mittels Antrag ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) gewährt.
- (2) Die Einsicht ist während der im akademischen Kalender publizierten Zeitspanne über die definierten Kanäle möglich.
- (3) In Musterlösungen wird keine Einsicht gewährt.

## Art. 7 Anfechtung von Leistungsnachweisergebnissen (Rekurs)

- (1) Die Studierenden haben das Recht, innert 30 Tagen nach der Publikation der Noten (Termine für die Notenpublikation sind im akademischen Kalender publiziert) über das Studierendenportal mittels Onlineformular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) einen begründeten Rekurs einzureichen. Vor der Anfechtung eines Leistungsnachweisergebnisses ist mit der Studiengangsleitung das Gespräch zu suchen.
- (2) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Leistungsnachweisergebnissen ist die entsprechende Departementsleitung.
- (3) Gegen Entscheide der Departementsleitung kann bei der Direktion der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids über das Studierendenportal mittels Onlineformular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) ein begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (4) Gegen den Entscheid der Direktion der FFHS kann bei der externen Rekursinstanz der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids letztinstanzlich über das Studierendenportal mittels Online-Formular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) ein begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Adresse der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (5) Im Falle eines Unterliegens vor der externen Rekursinstanz werden dem Rekurrenten die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt.

## II. Regelung für schriftliche Modul- sowie Nachprüfungen

### Art. 8 Wahlmöglichkeit Prüfungen

- (1) Studierende können die schriftlichen Prüfungen (SP) semesterweise entweder vor Ort (on-campus), oder von zu Hause aus bzw. einem anderen geeigneten Ort mit Internetanschluss (home-based) absolvieren. Standardmässig werden Studierende auf schriftliche Prüfungen vor Ort (on-campus) angemeldet.
- (2) Die Wahlmöglichkeit gilt für alle eingeschriebenen Module eines Semesters inklusive den dazugehörigen Nachprüfungsleistungen der schriftlichen Prüfungen (SP). Die Auswahl des Prüfungsformates ist über den von der

FFHS vorgegebenem Weg ([www.moodle.ffhs.ch](http://www.moodle.ffhs.ch)) möglich. Der Widerruf des Wahlformates ist mittels Antrags (<https://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege>) bis am 31.10. (HS) sowie 30.4. (FS) möglich. Nach dem 31.10. (HS) resp. 30.4. (FS) ist keine Wahlmöglichkeit oder Änderungen mehr möglich.

- (3) Mit der Wahl «home-based» erklären die Studierenden, dass ihnen die in diesem Zusammenhang geltenden spezifischen Bestimmungen zum Prüfungsformat «home-based» der «FFHS Datenschutzerklärung Exam-Moodle» ([www.exammoodle.ffhs.ch](http://www.exammoodle.ffhs.ch)) bekannt sind.
- (4) Die FFHS behält sich das Recht vor, den Prüfungsort bei geringer Teilnehmerzahl vorzugeben, d.h. schriftliche Prüfungen nur an einem Standort (on-campus) oder von zu Hause aus (home-based) durchzuführen. Die finale Entscheidung wird den Studierenden beim Prüfungsaufgebot per E-Mail kommuniziert.

### **Art. 9 Prüfungsort und Prüfungstermin**

- (1) Sämtliche Prüfungen finden an den von der FFHS bestimmten Orten statt. Die Prüfungsorte können vom Studienort der Studierenden abweichen.
- (2) Die Prüfungstermine werden von der FFHS festgelegt.

### **Art. 10 Abmeldung von Prüfungen**

- (1) Abmeldungen von Prüfungen sind bis zum 15.12. (HS) resp. 31.5. (FS) seitens der Studierenden nur aus wichtigen Gründen gemäss Art. 4 mittels Onlineformular ([www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege](http://www.ffhs.ch/de/fuer-studierende/antraege)) möglich.

### **Art. 11 Prüfungsdauer**

- (1) Die Prüfungsdauer ist im Modulplan verbindlich geregelt.
- (2) Zu spät erscheinende Studierende müssen mit einer verkürzten Bearbeitungszeit rechnen.
- (3) Nachdem die Prüfungsaufnahme gestartet wurde, ist ein Verlassen des Prüfungsraumes unabhängig des gewählten Formates grundsätzlich nicht gestattet, nur in Ausnahmefällen gemäss Art. 15.

### **Art. 12 Ausweispflicht und Identifikation**

- (1) Die Studierenden müssen sich bei Prüfungen vor Ort (on-campus) mit der Studierenden-Legitimationskarte, der Identitätskarte oder einem anderen amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen.
- (2) Bei Prüfungen von zu Hause aus (home-based) findet die Identifikation der Studierenden mittels Webcam-Foto statt. Die Identifikation der Studierenden ist erfolgt, wenn ein Webcam-Foto der Studierenden erfolgreich zu Beginn der Prüfung erstellt werden konnte und dieses mit dem eingereichten Passfoto übereinstimmt. Stimmt das Passfoto nicht überein, handelt es sich um eine unlautere Handlung (Art. 14).

### **Art. 13 Vorbereitung des Arbeitsplatzes auf die Prüfung**

- (1) Vor Beginn der Prüfung sind die notwendigen Prüfungsgeräte (Laptop) und zugelassenen Hilfsmittel sichtbar am Arbeitsplatz bereitzustellen. Während der Prüfung dürfen sich nur diese am Arbeitsplatz befinden.
- (2) Das Bereitstellen eines Getränkes für die Dauer der Prüfung ist grundsätzlich möglich. Je nach Prüfungsort sind die spezifischen Prüfungsvorgaben gemäss «E-Assessment für Studierende» zu berücksichtigen.
- (3) Der Verzehr von Speisen ist während der gesamten Prüfungsdauer nicht erlaubt. Bei on-campus Prüfungen gilt die Hausordnung des jeweiligen Standortes.
- (4) Jede Widerhandlung gegen Art. 13 ist eine unlautere Handlung im Sinne von Art. 14.

### **Art. 14 Unlautere Handlungen**

- (1) Die folgenden Handlungen sind untersagt und gelten als unlautere Handlungen:
  - a. das Belassen von weiteren netzwerk- oder kommunikationsfähigen Geräten auf dem Tisch (Tablet, Smartwatches, Mobiltelefon o.Ä.)
  - b. der Gebrauch von weiteren netzwerk- oder kommunikationsfähigen Geräten (Tablet, Smartwatches, Mobiltelefon (Ausnahme Anruf beim Support der FFHS) o.Ä.)
  - c. das Tragen eines netzwerk- oder kommunikationsfähigen Gerätes (Mobiltelefons, Tablets, Smartwatches, Kopfhörer inkl. In-Ear, Pamir/Gehörschutz o. Ä.) am Körper

- d. das Abschreiben bei anderen Personen sowie technischen Hilfsmitteln (generative KI) und die Veröffentlichung oder Weitergabe von Prüfungsfragen oder Antworten an andere Personen
  - e. Unterhaltungen (mündlich, schriftlich oder elektronisch) mit anderen Personen sowie über technische Hilfsmittel (Mobiltelefon, Teams o.Ä.)
  - f. der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (zugelassene Hilfsmittel sind im Modulplan festgehalten)
- (2) Als unlautere Handlungen gelten ferner
- a. selbstverschuldetes Nichteinhalten des Prüfungsformates (home-based / on-campus)
  - b. durch selbstverschuldetes Nichteinhalten des Prüfungsablaufes fehlende oder nicht vollständige Prüfungsaufnahmen (Bildschirm, Ton, Webcam)
  - c. das Verwenden von mehr als einem Bildschirm während der Prüfung
  - d. das Teilen lediglich eines Fensters statt des gesamten Bildschirms
  - e. die Anwesenheit oder das elektronische Zuschalten von anderen Personen während der Prüfung (Ausnahme E-Assessment Support)
  - f. weitere vergleichbare Handlungen
- (3) Bei unlauteren Handlungen wird der Leistungsnachweis mit der Note 1 bewertet. Es können noch weitere Disziplinarmaßnahmen gemäss Art. 20 der Rahmenordnung anfallen.
- (4) Leistungsnachweise, welche aufgrund unlauterer Handlung mit der Note 1 bewertet wurden, werden in jedem Fall gezählt, auch, wenn für das entsprechende Modul im Modulplan eine Streichnote vorgesehen wäre.

#### **Art. 15 Toilette**

- (1) Toilettenbesuche sind in dringenden Fällen erlaubt, müssen aber vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes dem Support gemeldet werden.
- (2) Bei Prüfungen vor Ort (on-campus) muss sich der Studierende vor dem Aufsuchen der Toilette bei der Aufsicht abmelden.
- (3) Toilettengänge werden bei Prüfungen vor Ort (on-campus) protokolliert und erfolgen entweder in Begleitung einer Aufsichtsperson oder auf direktem Weg zur nächsten Toilette. Wird der oder die Studierende an anderer Stelle im Haus angetroffen, ist dies eine unlautere Handlung im Sinne von Art. 14.

#### **Art. 16 Aufzeichnung von Prüfungen**

Prüfungen werden zu Bewertungszwecken sowie zur Überprüfung von unlauteren Handlungen gemäss Art. 14 aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden mindestens bis zum Ende der Rekursfrist bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines allfälligen Rekursverfahrens aufbewahrt und anschliessend gelöscht. Für den Fall einer festgestellten unlauteren Handlung gemäss Art. 14 behält sich die FFHS das Recht vor, die Aufnahme für die weitere Beweislegung zu speichern, bis der Fall juristisch abgeschlossen ist.

#### **Art. 17 Art der schriftlichen Prüfung**

- (1) Schriftliche Prüfungen (SP) werden als Onlineprüfungen durchgeführt. Bei Onlineprüfungen werden Personendaten zum Zweck der Prüfungsdurchführung bearbeitet und es können technische Analysemittel zum Einsatz kommen, um Prüfungen für die Studierenden bestmöglich durchzuführen. Weitere Informationen dazu finden sich in der Datenschutzerklärung von Exam-Moodle.
- (2) Für die Prüfungen sind nur Geräte zulässig, die die aktuell gültigen technischen Mindestanforderungen erfüllen. Während den Prüfungen sind Studierende für den reibungslosen Betrieb ihrer Prüfungsgeräte (Laptop, Tablet, Grafikpad und ähnliches) selbst verantwortlich.
- (3) Studierende sind verpflichtet alle für den Prüfungsprozess relevanten Programme auf ihrem Prüfungsgerät im Vorfeld der Prüfungen zu installieren.
- (4) Notwendige fachbereichsspezifische Zusatzprogramme sind dem Modulplan zu entnehmen und im Vorfeld der Prüfungen zu installieren.
- (5) Informationen zur Durchführung von den Prüfungen, welche mit dem Prüfungsaufgebot per E-Mail zugestellt werden, sind zu konsultieren und einzuhalten.

### **Art. 18 Schreiben der Prüfung**

- (1) Die Studierenden reichen ihre Lösungen digital über ihre Prüfungsgeräte auf der Prüfungsplattform der FFHS ein.
- (2) Ein selbstverschuldetes Abweichen vom Prüfungsprozess von Art. 18 (1) kann als eine unlautere Handlung im Sinne von Art. 14 gewertet werden und zu einer ungenügenden Leistung mit der Note 1 führen.

### **Art. 19 Abgeben der Prüfung**

Schriftliche Prüfungen (SP) werden automatisch nach Ablauf der Prüfungszeit beendet und abgegeben. Die Speicherung der Eingaben erfolgt direkt auf der Prüfungsplattform der FFHS. Bei Schriftliche Prüfungen (SP) die mittels digitaler Stifteingabe (PDF-Prüfungen) durchgeführt werden, erfolgt nach Ablauf der Prüfungszeit eine automatische Weiterleitung zur Abgabeseite der Lösungen. Die Speicherung der Lösungsdateien erfolgt direkt auf der Prüfungsplattform der FFHS.

## **III. Abweichende Regelung für Leistungsnachweise mit Audio**

Bei Leistungsnachweisen, die durch Audio unterstützt werden, wie beispielsweise Hörverständnis-Prüfungen o.ä., gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei der «Regelung für schriftliche Modul- sowie Nachprüfungen» ausser, dass der Gebrauch eines Audio-Gerätes wie Kopfhörer inkl. In-Ear o. Ä. erlaubt ist und nicht als unlautere Handlungen gilt.

## **IV. Abweichende Regelung für mündliche Leistungsnachweise**

Bei Leistungsnachweisen, die mündlich on-campus durchgeführt werden, wie beispielsweise mündliche Prüfungen, Präsentationen o.ä., gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei der «Regelung für schriftliche Modul- sowie Nachprüfungen», ausser, dass Unterhaltungen mit den Prüfungsexperten nicht als unlautere Handlungen gelten.

Bei Leistungsnachweisen, die mündlich home-based durchgeführt werden, wie beispielsweise mündliche Prüfungen, Präsentationen o.ä., gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei der «Regelung für schriftliche Modul- sowie Nachprüfungen», ausser, dass Unterhaltungen mit den Prüfungsexperten und das Tragen eines Audio-Gerätes wie Kopfhörer inkl. In-Ear o. Ä. erlaubt ist und nicht als unlautere Handlungen gilt.

## **V. Abweichende Regelung für praktische Leistungsnachweise**

Bei Leistungsnachweisen, die praktisch durchgeführt werden, gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei der «Regelung für schriftliche Modul- sowie Nachprüfungen» ausser, dass sprechen, praktizieren etc. erlaubt sind und nicht als unlautere Handlungen gelten.

## **VI. Regelung für studentische Arbeiten**

### **Art. 20 Plagiatskontrolle**

- (1) Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz der Software «PlagScan» überprüft werden. Weitere Details zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung der FFHS.
- (2) Die Studierenden treten der FFHS mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung notwendig ist. Darüber hinaus findet die Richtlinie betreffend Rechte an wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden in der jeweils gültigen Version Anwendung.
- (3) Art. 20 Abs. 1 und 2 gelten auch für Leistungsnachweise während des Semesters.

### **Art. 21 Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz**

Es gelten die Hinweise und Anforderungen zum Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz, die auf der Webseite unter Reglemente und Studienordnungen (<https://www.ffhs.ch/de/ffhs/fuer-studierende/reglemente-und-studienordnungen>) publiziert sind.

## **VII. Regelung für abweichende Leistungsnachweise**

Leistungsnachweise, die nicht in diesem Reglement geregelt sind, gelten als «abweichende Leistungsnachweise». Bei abweichenden Leistungsnachweisen gelten die Angaben gemäss gültigem Modulplan.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt ab Versand- und Publikationsdatum für sämtliche immatrikulierte Studierende der FFHS.

### Art. 23 Änderungen Prüfungsreglement

Die FFHS behält sich das Recht vor, Änderungen am Prüfungsreglement vorzunehmen. Die jeweils gültigen Reglemente etc. werden auf der Website der FFHS ([www.ffhs.ch](http://www.ffhs.ch)) publiziert.